

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE KRUMMBEKER WEG 4 UND 4A NORDÖSTLICH DER GROSSEN MÜHLENSTRASSE UND SÜDLICH DES KRUMMBEKER WEGES

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. JANUAR 2003 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE KRUMMBEKER WEG 4 UND 4A NORDÖSTLICH DER GROSSEN MÜHLENSTRASSE UND SÜDLICH DES KRUMMBEKER WEGES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M = 1 : 500



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG MI MISCHGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 6 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GR = 1220 m ² GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, MAXIMAL 1220 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 19 BAUNVO
	GH = 9.50 m MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, MAXIMAL 9.50 m ÜBER HÖHENBEZUGSPUNKT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 18 BAUNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN 0 OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 22 BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 23 BAUNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG GD 15° - 25° GEBENIGTES DACH MIT 15° - 25° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BAUGB + § 92 LBO
	GRÜNLÄCHEN PRIVATE GRÜNLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a/b BAUGB
	HECKE, ZU ERHALTEN (H = ca. 2.00m)	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	HECKE, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND DEREN ZUFahrTEN, SOWIE DIE ANZAHL VON 125 STELLPLÄTZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BAUGB) BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE 15m VOM FAHRBAHNRAND DER KREISSTRASSE	§ 29 ABS. 1 StVO
	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND FLURBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BÄUME, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	ZUFahrTSBEREICH MIT FAHRRICHTUNG	SICHTDREIECK
	BEZUGSPUNKT MIT HÖHE Ü.N.N., z.B. 18.50m Ü.N.N.	
	SICHT- UND SCHALLSCHUTZWAND, H = 2.00m	
	ZAUN MIT EINER HÖHE = 1.50m	

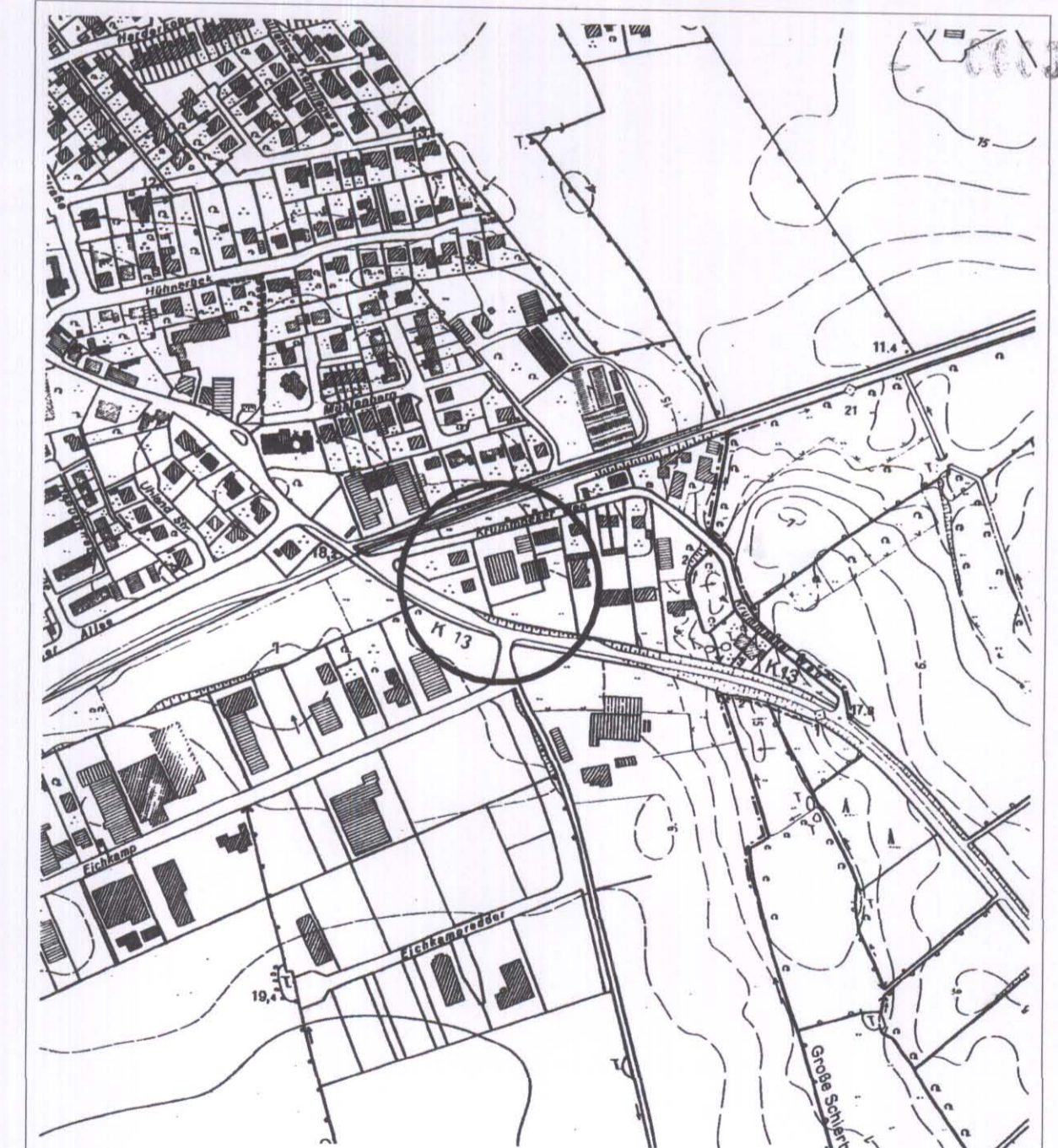
TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 6 NR. 1 U. § 8 BAUNVO)**
IN DEM MISCHGEBIET (MI) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6 BIS NR. 8 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGÜNGUNGSSTÄTTEN) NICHT ZULÄSSIG. DIE AUSNAHMSWEISE NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIGE NUTZUNG (VERGÜNGUNGSSTÄTTEN) IST NICHT BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES.
- STELLPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 19 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO)**
DURCH STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN IST EINE ÜBERSCHRITTUNG DER ZULÄSSIGEN ÜBERBAUBAREN GRUNDFLÄCHE ÜBER DAS HÖCHSTMASS VON EINER GRZ VON 0,80 HIN-AUS GEMÄSS § 19 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO ZULÄSSIG.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)**
GEBÄUDEHÖHE:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN (GH = GEBÄUDEHÖHE) WIRD GEMESSEN VOM BEZUGSPUNKT * = M Ü.N.N. DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DER DACHAUFBAUEN, AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND BETRIEBSBEDINGTE ANTENNENANLAGEN.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)**
DACHFLÄCHEN:
ES SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 15° - 25° ZULÄSSIG. ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE, NICHT GLÄNZENDE PFANNEN ZULÄSSIG.
- SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)**
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN UND WERBEANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE SIND UNZULÄSSIG.
- SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN**
ZWISCHEN LADERAMPE UND "KRUMMBEKER WEG" AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE MUSS EINE LÄRMSCHUTZWAND MIT EINER HÖHE VON 1,50M ÜBER DEM FUSSBODENNEIVAU DES HAUPTGEBÄUDES - AUF DER GESAMTEN LÄNGE DER LADERAMPE - ERSTELLT WERDEN. ALTERNATIV IST EINE EINHAUSUNG DER LADEZONE EINSCHL. ZUFahrTSRAMPE ZULÄSSIG.
- BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN NR. 16 DER GEMEINDE SCHÖNBERG**
DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN (BEBAUUNGSPLAN NR. 16) HABEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 KEINE GÜLTIGKEIT MEHR.
- GRÜNNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 U. 25 a I.V.M. § 8 BNatSchG)**
FÜR DIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN (25 BÄUME) SIND NUR STANDORTGERECHTE, MITTELKRONIGE LAUBBÄUME DER QUALITÄT 3 X V, STU 18-20 CM, ZULÄSSIG.
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE (PRIVATE GRÜNLÄCHE), SIND FLÄCHENDECKEND (1 PFL./QM) ZU BEGRÜNEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. NICHT HEIMISCHE GEHÖLZE ODER NÄDELGEHÖLZE SIND UNZULÄSSIG. ENTLANG DES KRUMMBEKER WEG IST EINE HAIBBUCHENHECKE ZU PFLANZEN.
- DIE STANDFLÄCHEN DER FAHRZEUGE IN DER STELLPLATZFLÄCHE SIND NUR IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUART ZULÄSSIG.**

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.05.2002. DIE ORTSBLICKE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBESTEIER HEROLD AM 14.06.2002 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 14.06.2002 - 12.07.2002 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.06.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.10.2002 DEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.11.2002 BIS 30.12.2002 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8^{UHR} BIS 12^{UHR}, DONNERSTAG VON 16^{UHR} BIS 19^{UHR} NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERLEGUNG IM PROBESTEIER HEROLD ORTSBLICHBILDER BEKANNTMACHTET. SCHÖNBERG, DEN 12. FEB. 2003
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.01.2003, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT. SCHLESWIG, DEN 29.01.2003
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.01.2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 18.01.2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) HINGEWIESEN WORDEN AUF DIE BESCHLUSS GEBILLIGT. SCHÖNBERG, DEN 12. FEB. 2003
BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN. SCHÖNBERG, DEN 12. FEB. 2003
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 18.02.2003 ORTSBLICHBILDER BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANFRÜGE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANFRÜGE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 17.02.2003 IN KRAFT GETRETEN. SCHÖNBERG, DEN 19. FEB. 2003
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE KRUMMBEKER WEG 4 UND 4A; NORDÖSTLICH DER GROSSEN MÜHLENSTRASSE UND SÜDLICH DES KRUMMBEKER WEGES

BEARBEITUNG : 19.04.2002, 22.04.2002, 25.04.2002, 06.06.2002, 07.11.2002
SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPFENWAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 864899-0 FAX 864899-29
architekt@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de
GEÄNDERT : ergl. am 22.01.2003 gem. Satzungsbeschluss v. 16.01.2003
STAND DER PLANUNG : ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB □ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB